



Resolution 2153 (2014)**verabschiedet auf der 7163. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. April 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1880 (2009), 1893 (2009), 1911 (2010), 1933 (2010), 1946 (2010), 1962 (2010), 1975 (2011), 1980 (2011), 2000 (2011), 2045 (2012), 2062 (2012), 2101 (2013) und 2112 (2013),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Begrüßung des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 24. Dezember 2013 (S/2013/761) und *Kennntnis nehmend* von dem Halbzeitbericht 2013 (S/2013/605) und dem Schlussbericht 2014 (S/2014/266) der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen,

unter Begrüßung der Gesamtfortschritte bei der Wiederherstellung der Sicherheit, des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire, mit Lob für die fortgesetzten Bemühungen des Präsidenten und der Regierung Côte d'Ivoires um die Stabilisierung der Sicherheitslage und die Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung in Côte d'Ivoire und um die Stärkung der internationalen und regionalen Zusammenarbeit, vor allem eine verbesserte Zusammenarbeit mit den Regierungen Ghanas und Liberias, und *mit der Aufforderung* an alle nationalen Interessenträger, zusammenzuarbeiten, um die bislang erzielten Fortschritte zu konsolidieren und die tieferen Ursachen der Spannungen und Konflikte anzugehen,

in Anerkennung des anhaltenden Beitrags, den die mit den Resolutionen 1572 (2004), 1643 (2005), 1975 (2011) und 1980 (2011) verhängten und mit späteren Resolutionen geänderten Maßnahmen zur Stabilität Côte d'Ivoires leisten, unter anderem indem sie dem unerlaubten Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen in Côte d'Ivoire entgegenwirken und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die Sicherheitssektorreform unterstützen, und *betonend*, dass diese Maßnahmen darauf abzielen, den Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu unterstützen, mit dem Ziel, alle oder einen Teil der übrigen Maßnahmen nach Maßgabe der Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Sicherheitssektorreform, der nationalen Aussöhnung und der Bekämpfung der Straflosigkeit möglicherweise weiter zu ändern oder aufzuheben,



es begrüßend, dass der mit den Abkommen von Ouagadougou in Gang gesetzte Wahlzyklus abgeschlossen wurde und dass für Oktober 2015 Präsidentschaftswahlen angekündigt wurden, und der Regierung und der Opposition *nahelegend*, positive und kooperative Schritte in Richtung auf die politische Aussöhnung und Wahlreformen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der politische Raum offen und transparent bleibt,

unter Begrüßung der Anstrengungen in Bezug auf die Agenda für Sicherheitsreformen und insbesondere der wachsenden Zusammenarbeit zwischen dem Nationalen Sicherheitsrat und den lokalen Behörden, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verzögerungen bei der Umsetzung der nationalen Strategie für die Sicherheitssektorreform, insbesondere über Abidjan hinaus, und *sich nachdrücklich* für eine Beschleunigung der Anstrengungen zur Reform des Sicherheitssektors *aussprechend*, namentlich durch die Einrichtung einer wirksamen Befehlskette und eines Systems der Militärgerichtsbarkeit und die Veranschlagung angemessener Haushaltsmittel,

unter Begrüßung der Fortschritte bei der allgemeinen Sicherheitslage und der Anstrengungen zur Behebung von Sicherheitsproblemen, *jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Durchführung der Sicherheitssektorreform und der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, *unter Begrüßung* der Anstrengungen zur Verbesserung der Überwachung und des Managements von Waffen durch die Nationale Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit mit Unterstützung durch die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI), *betonend*, wie wichtig anhaltende Anstrengungen auf diesem Gebiet sind, und *erneut betonend*, dass die Regierung Côte d'Ivoires genügend Finanzmittel bereitstellen und tragfähige Möglichkeiten der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten schaffen muss, damit der Abschluss des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bis spätestens Juni 2015 gewährleistet ist,

erneut erklärend, dass die Regierung Côte d'Ivoires ihre Sicherheitskräfte dringend ausbilden und ausrüsten und insbesondere die Polizei und die Gendarmerie mit standardmäßigen Polizeiwaffen und dazugehöriger Munition ausstatten muss,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Côte d'Ivoires in der Lage ist, auf Bedrohungen der Sicherheit aller Bürger in Côte d'Ivoire angemessen zu reagieren, und die Regierung Côte d'Ivoires *auffordernd*, sicherzustellen, dass ihre Sicherheitskräfte der Achtung der Menschenrechte und des anwendbaren Völkerrechts verpflichtet bleiben,

in Ermutigung engerer Zusammenarbeit zwischen der Regierung Côte d'Ivoires und der ursprünglich gemäß Ziffer 7 der Resolution 1584 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe,

unter Begrüßung der laufenden Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der in der Mitteilung des Präsidenten S/2006/997 vorgegebenen Leitlinien,

unter Begrüßung der Fortschritte der ivoirischen Behörden bei der Bekämpfung illegaler Besteuerungssysteme und anerkennend, dass die Zahl der illegalen Kontrollpunkte und der Fälle von Schutzgelderpressung zurückgegangen ist, jedoch feststellend, dass die Kapazitäten und Ressourcen nicht ausreichen, um die Grenzen zu kontrollieren, insbesondere im westlichen Teil des Landes,

feststellend, dass der Kimberley-Prozess in seinem Schlusskommuniqué vom 22. November 2013 anerkannte, dass Côte d'Ivoire die Mindestanforderungen des Zertifikations-

systems des Kimberley-Prozesses erfüllt, Côte d'Ivoire zur vollen Umsetzung ihres Aktionsplans zur Entwicklung ihres Diamantensektors gemäß den Standards des Kimberley-Prozesses *ermutigend*, einschließlich der Mitwirkung an der Mano-Becken-Initiative des Kimberley-Prozesses, und *es begrüßend*, dass Côte d'Ivoire angeboten hat, sechs Monate nach der Wiederaufnahme der legalen Ausfuhr von Rohdiamanten einen Überprüfungsbesuch des Kimberley-Prozesses zu empfangen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2068 (2012) und 2143 (2014) über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire, *unter Verurteilung* aller an Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kindern, Binnenvertriebenen und ausländischen Staatsangehörigen, begangenen Gewalthandlungen und anderen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, *betonend*, dass die Täter aller Seiten vor Gericht gestellt werden müssen, sei es vor ein inländisches oder ein internationales Gericht, und die Regierung Côte d'Ivoires *ermutigend*, ihre enge Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof weiter fortzusetzen,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Überstellung von Charles Blé Goudé, dem ehemaligen Führer der Jungen Patrioten, an den Internationalen Strafgerichtshof und ferner unter Begrüßung der nationalen und internationalen Anstrengungen, diejenigen, die mutmaßlich Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, vor Gericht zu bringen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Sachverständigengruppe mit ausreichenden Ressourcen für die Durchführung ihres Mandats ausgestattet wird,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass alle Staaten während des Zeitraums bis zum 30. April 2015 die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer, auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Material von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, nach Côte d'Ivoire zu verhindern;

2. *beschließt*, dass Lieferungen nichtletalen Geräts und die Bereitstellung jedweder technischen Hilfe, Ausbildung oder finanziellen Hilfe, die dazu bestimmt ist, die ivoirischen Sicherheitskräfte zu befähigen, bei der Wahrung der öffentlichen Ordnung nur angemessene und verhältnismäßige Gewalt anzuwenden, dem Ausschuss nicht mehr im Voraus angekündigt werden müssen;

3. *stellt fest*, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 betreffend Rüstungsgüter und sonstiges letales Wehrmaterial nicht auf die Bereitstellung von Ausbildung, Beratung, technischer oder finanzieller Hilfe und Sachverstand im Zusammenhang mit sicherheitsbezogenen und militärischen Aktivitäten oder auf die Lieferung nichtletalen Materials, einschließlich der Lieferung von Zivilfahrzeugen an die ivoirischen Sicherheitskräfte, Anwendung finden;

4. *beschließt*, dass die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen, die ausschließlich zur Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) und der sie unterstützenden französischen Truppen oder zur Verwendung durch sie bestimmt sind, und im Transit durch Côte d'Ivoire befindliche Lieferungen, die zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen oder zur Verwendung durch sie bestimmt sind;

b) Lieferungen, die vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt werden und für die Truppen eines Staates bestimmt sind, der im Einklang mit dem Völkerrecht ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck tätig wird, die Evakuierung seiner Staatsangehörigen sowie von Personen, für die er die konsularische Verantwortung in Côte d'Ivoire hat, zu erleichtern, soweit diese dem Ausschuss nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) im Voraus angekündigt wurden;

c) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Wehrmaterial an die ivoirischen Sicherheitskräfte zu dem ausschließlichen Zweck, den ivoirischen Prozess der Sicherheitssektorreform zu unterstützen oder dabei verwendet zu werden, soweit diese dem Ausschuss nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) im Voraus angekündigt wurden, mit Ausnahme der Rüstungsgüter und des sonstigen letalen Wehrmaterials, die nachstehend in Anlage I aufgeführt sind und die von dem Ausschuss nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) im Voraus zu genehmigen sind;

5. *beschließt*, dass der Ausschuss nach Bedarf auf der Liste der Rüstungsgüter und des sonstigen letalen Wehrmaterials, die in Anlage I aufgeführt sind, Gegenstände hinzufügt, entfernt oder näher bezeichnet;

6. *beschließt* für den in Ziffer 1 genannten Zeitraum, dass die ivoirischen Behörden dem Ausschuss jede Lieferung der in Ziffer 3 c) genannten Gegenstände ankündigen oder ihn gegebenenfalls im Voraus um Genehmigung ersuchen, und *beschließt ferner*, dass ersatzweise der die Hilfe bereitstellende Mitgliedstaat diese Ankündigung oder dieses Ersuchen um Genehmigung nach Ziffer 3 c) vornehmen kann, nachdem er die Regierung Côte d'Ivoires von seiner Absicht in Kenntnis gesetzt hat, dies zu tun;

7. *ersucht* die Regierung Côte d'Ivoires, sicherzustellen, dass die dem Sanktionsausschuss übermittelten Ankündigungen und Genehmigungsersuchen alle sachdienlichen Angaben enthalten, einschließlich des Verwendungszwecks und des Endnutzers, darunter die Einheit in den ivoirischen Sicherheitskräften, die die Lieferung erhalten soll, oder der vorgesehene Lagerort, der technischen Spezifikationen, der Menge des zu liefernden Geräts, genauer Angaben zum Hersteller und zum Lieferanten des Geräts, des vorgesehenen Lieferdatums, des Transportmittels und des Transportwegs der Lieferungen, *betont ferner*, wie wichtig es ist, insbesondere ausführlich zu erläutern, wie das beantragte Gerät die Sicherheitssektorreform unterstützen wird, und *betont*, dass diese Ankündigungen und Genehmigungsersuchen Angaben über jede beabsichtigte Umwandlung von nichtletalem Gerät in letales Gerät beinhalten sollen;

8. *beschließt*, dass die ivoirischen Behörden dem Ausschuss bis zum 30. September 2015 und bis zum 30. März 2015 halbjährliche Berichte über die in Bezug auf die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die Sicherheitssektorreform erzielten Fortschritte vorlegen;

9. *legt* den ivoirischen Behörden *nahe*, sich mit der UNOCI im Rahmen ihres Mandats und ihrer Mittel abzustimmen, um sicherzustellen, dass Ankündigungen und Genehmigungsersuchen die erforderlichen Angaben enthalten;

10. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, der Sachverständigen-Gruppe und der UNOCI zum Zeitpunkt der Einfuhr und vor dem Transfer an den Endnutzer Zugang zu den vom Embargo ausgenommenen Rüstungsgütern und letalen Wehrmaterialien zu gewähren, *betont*, dass die Regierung Côte d'Ivoires die Rüstungsgüter und das sonstige letale Wehrmaterial nach dem Eingang im Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires kennzeichnen wird, *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, ein Register der gesamten im Eigentum der nationalen Sicherheitskräfte stehenden Rüstungsgüter und Materialien zu führen, unter besonderer Beachtung von Kleinwaffen und leichten Waffen, mit dem Ziel, deren Verbreitung besser zu verfolgen und zu überwachen;

11. *beschließt*, die in den vorstehenden Ziffern beschlossenen Maßnahmen zum Ende des in Ziffer 1 genannten Zeitraums im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung des gesamten Landes zu überprüfen, nach Maßgabe der in Bezug auf die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, die Sicherheitssektorreform, die nationale Aussöhnung und den Kampf gegen die Straflosigkeit erzielten Fortschritte;

12. *beschließt*, die Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen, die mit den Ziffern 9 bis 12 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängt wurden, bis zum 30. April 2015 zu verlängern, und unterstreicht seine Absicht, zu prüfen, ob die diesen Maßnahmen unterliegenden Personen weiter auf der Liste zu führen sind, sofern sie durch ihr Handeln das Ziel der nationalen Aussöhnung fördern;

13. *beschließt*, mit dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen aufzuheben, die alle Staaten an der Einfuhr aller Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire hindern, im Lichte der bei der Anwendung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte und der besseren Lenkung des Sektors;

14. *ersucht* Côte d'Ivoire, den Sicherheitsrat über den Ausschuss über ihre Fortschritte bei der Durchführung ihres Aktionsplans für Diamanten auf dem Laufenden zu halten, namentlich über alle Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf illegalen Schmuggel, den Aufbau seines Zollregimes und die Berichterstattung über durch Diamanten generierte Finanzströme, *legt* Côte d'Ivoire *nahe*, innerhalb von neun Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution einen Überprüfungsbesuch des Kimberley-Prozesses zu empfangen, an dem ein Vertreter der Sachverständigen-Gruppe teilnimmt, und *legt* Côte d'Ivoire *ferner nahe*, sich auch weiterhin an den regionalen Kooperations- und Strafverfolgungsmaßnahmen zu beteiligen, wie an der Mano-Becken-Initiative des Kimberley-Prozesses;

15. *bittet* das Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses, insbesondere seine Arbeitsgruppe für Überwachung und seine Arbeitsgruppe für Statistik, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss und nach Möglichkeit zur Prüfung durch die Sachverständigen-Gruppe gegebenenfalls Informationen über die Befolgung des Zertifizierungssystems durch Côte d'Ivoire zu übermitteln, und *legt* den Gebern *nahe*, die Anstrengungen Côte d'Ivoires zu unterstützen, indem sie sachdienliche Informationen weitergeben und technische Hilfe bereitstellen;

16. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *auf*, die notwendigen Schritte zur Durchsetzung der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen zu unternehmen, namentlich durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen;

17. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Subregion, *auf*, die in den Ziffern 1 und 6 genannten Maßnahmen vollständig umzusetzen;

18. *bekundet* seine anhaltende Besorgnis über die Instabilität im Westen Côte d'Ivoires, *begrüßt* und *befürwortet weiter* das koordinierte Vorgehen der Behörden der Nachbarländer zur Behebung dieses Problems, insbesondere im Hinblick auf das Grenzge-

biet, namentlich durch anhaltende Überwachung, Informationsaustausch und die Durchführung koordinierter Maßnahmen sowie durch die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Grenzstrategie, um unter anderem die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente auf beiden Seiten der Grenze zu unterstützen;

19. *legt* der UNOCI und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets auch weiterhin in enger Abstimmung der Regierung Côte d'Ivoires und der Regierung Liberias bei der Überwachung ihrer Grenze behilflich zu sein, und *begrüßt* die weitere Zusammenarbeit zwischen der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der gemäß Ziffer 4 der Resolution 1854 (2008) ernannten Sachverständigengruppe für Liberia;

20. *fordert* alle illegalen ivoirischen bewaffneten Kombattanten, auch in den Nachbarländern, *nachdrücklich auf*, sofort ihre Waffen niederzulegen, *legt* der UNOCI *nahe*, im Rahmen ihres Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete der Regierung Côte d'Ivoires weiter dabei behilflich zu sein, die Waffen einzusammeln und zu lagern und alle sachdienlichen Informationen zu diesen Waffen zu registrieren, und *fordert* ferner die Regierung Côte d'Ivoires, einschließlich der Nationalen Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit, *auf*, sicherzustellen, dass diese Waffen entweder neutralisiert oder nicht rechtswidrig verbreitet werden, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material;

21. *weist darauf hin*, dass die UNOCI das Mandat hat, im Rahmen der Überwachung des Waffenembargos gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen nach Côte d'Ivoire verbracht wurden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;

22. *erklärt erneut*, dass die ivoirischen Behörden, wie in seinen Resolutionen 1739 (2007), 1880 (2009), 1933 (2010), 1962 (2010), 1980 (2011), 2062 (2012) und 2112 (2013) festgelegt, der Sachverständigengruppe sowie der UNOCI und den sie unterstützenden französischen Truppen ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 a) der Resolution 1584 (2005) genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen und zu allen Waffen, Munitionsbeständen und sonstigem Wehrmaterial aller bewaffneten Sicherheitskräfte, gleichviel wo sie sich befinden, auch zu den aus der Einsammlung nach den Ziffern 10 oder 11 stammenden Waffen, gewähren müssen, wenn angebracht und ohne Vorankündigung;

23. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und *ermächtigt* den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

24. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe um einen Zeitraum von 13 Monaten bis zum 30. Mai 2015 zu verlängern, und *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zu ergreifen;

25. *erklärt erneut*, dass der Sachverständigengruppe mit Ziffer 7 b) der Resolution 1727 (2006) ein Mandat erteilt wurde, alle sachdienlichen Informationen über die Finanzierungsquellen, namentlich die Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Côte d'Ivoire, für den Kauf von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie für damit verbundene Aktivitäten zu sammeln und auszuwerten, und stellt fest, dass der Ausschuss gemäß Ziffer 12 a) der Resolution 1727 (2006) diejenigen Personen benennen kann, von denen festgestellt wird, dass sie den Friedensprozess und den nationalen Aussöhnungsprozess in Côte d'Ivoire

durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, einschließlich Diamanten und Gold, bedrohen;

26. *beschließt*, dass die Sachverständigengruppe auch über die Aktivitäten der mit Sanktionen belegten Personen und über jede von ihnen ausgehende anhaltende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Côte d'Ivoire Bericht erstatten wird, und *ersucht* die Sachverständigengruppe zusätzlich, die Auswirkungen der in dieser Resolution beschlossenen Änderungen zu bewerten und darüber Bericht zu erstatten;

27. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss bis zum 15. Oktober 2014 einen Halbzeitbericht vorzulegen und nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 15. April 2015 einen Schlussbericht über die Durchführung der mit Ziffer 1 dieser Resolution, den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) und Ziffer 10 der Resolution 1980 (2011) verhängten Maßnahmen vorzulegen;

28. *beschließt*, dass der in Ziffer 7 e) der Resolution 1727 (2006) genannte Bericht der Sachverständigengruppe gegebenenfalls alle Informationen und Empfehlungen enthalten kann, die bei der möglichen Benennung weiterer Personen und Einrichtungen gemäß der Beschreibung in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 10 der Resolution 1980 (2011) durch den Ausschuss sachdienlich sein könnten, und *erinnert* ferner an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) über bewährte Verfahrensweisen und Methoden, namentlich die Ziffern 21, 22 und 23, in denen mögliche Schritte zur Klärung der methodologischen Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls von der UNOCI gesammelte und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüfte Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln;

30. *ersucht* außerdem die französische Regierung, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls von den französischen Truppen gesammelte und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüfte Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln;

31. *legt* den ivoirischen Behörden *nahe*, an dem bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angesiedelten Programm zur Umsetzung der Leitlinien für die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, unter besonderer Beachtung von Gold, mitzuwirken und mit internationalen Organisationen in Kontakt zu treten, um sich die Erkenntnisse aus anderen Initiativen und Ländern zunutze zu machen, die es mit ähnlichen Problemen beim handwerklichen Bergbau zu tun haben;

32. *fordert* die ivoirischen Behörden *auf*, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Netzwerke der illegalen Besteuerung aufzulösen, indem sie unter anderem sachdienliche und gründliche Ermittlungen durchführen, die Zahl der Kontrollpunkte zu verringern und die Fälle von Schutzgelderpressung im gesamten Land zu verhindern, und *fordert* die Behörden *ferner auf*, weiter die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Wiedereinrichtung und Stärkung der einschlägigen Institutionen fortzusetzen und den Einsatz von Zoll- und Grenzkontrollbeamten im Norden, Westen und Osten des Landes zu beschleunigen;

33. *bittet* die Sachverständigengruppe, die Wirksamkeit dieser Grenzmaßnahmen und -kontrollen in der Region zu bewerten, *legt* allen Nachbarstaaten *nahe*, sich der diesbezüglichen ivoirischen Anstrengungen bewusst zu sein, und *legt* der UNOCI *nahe*, im Rah-

men ihres Mandats den ivorischen Behörden auch weiterhin bei der Wiederherstellung normaler Zoll- und Grenzkontrollen behilflich zu sein;

34. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der UNOCI und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 1, 2 und 3 dieser Resolution, den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängten Maßnahmen übermitteln, und *ersucht* ferner die Sachverständigengruppe, ihre Aktivitäten gegebenenfalls mit allen politischen Akteuren abzustimmen und ihr Mandat entsprechend dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) auszuführen;

35. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) sachdienliche Informationen mit dem Ausschuss auszutauschen;

36. *fordert* in diesem Zusammenhang ferner alle ivorischen Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, *nachdrücklich auf*, Folgendes zu gewährleisten:

- die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe;
- den ungehinderten Zugang der Sachverständigengruppe, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

37. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage

1. Waffen, Artilleriesysteme zum Schießen im direkten und indirekten Richten und Rohrwaffen mit einem Kaliber über 12,7 mm sowie deren Munition und Komponenten.
 2. Panzerfäuste, Raketen, leichte Panzerabwehrwaffen, Gewehrgranaten und Granatenabschussgeräte.
 3. Boden-Luft-Flugkörper einschließlich tragbarer Flugabwehrsysteme, Boden-Boden-Flugkörper und Luft-Boden-Flugkörper.
 4. Mörser mit einem Kaliber über 82 mm.
 5. Panzerabwehrlenkwaffen, insbesondere Panzerabwehrlenkflugkörper, deren Munition und Komponenten.
 6. Bewaffnete Luftfahrzeuge (Drehflügler oder Starrflügler).
 7. Bewaffnete Militärfahrzeuge oder mit Waffenhalterungen ausgestattete Militärfahrzeuge.
 8. Explosivstoffladungen und Explosivstoffe enthaltende Vorrichtungen, die für militärische Zwecke konzipiert sind, Minen und damit zusammenhängendes Material.
 9. Nachtbeobachtungs- und Nachtschießvorrichtungen.
-